

AUFNAHMEREGLAMENT

Artikel 1

Voraussetzungen Bewerber um die Aufnahme in den Verein müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Handlungsfähigkeit.
- Volljährig.
- Von illegalen Drogen unabhängig.
- Bei Ehepaaren müssen beide Partner Mitglied werden. Bei Vorliegen triftiger Gründe ist der Vorstand berechtigt, auf schriftliches Gesuch hin, einem Ehepartner die Einzelmitgliedschaft zu gewähren.
- Nationalität, Hautfarbe, Konfession und politische Einstellung sind keine Hinderungsgründe für eine Aufnahme.

Artikel 2

Verfahren Für das Aufnahmeverfahren gelten folgende Regeln:

- Der Bewerber wird von einem Vorstandsmitglied mit den Grundsätzen, den finanziellen Verpflichtungen und den geltenden Statuten und Reglementen bekannt gemacht.
- Ist das Vorstandsmitglied der Meinung, der Bewerber komme als Mitglied in Frage, veranlasst es diesen zur Ausfüllung des Aufnahmegesuchs und übergibt ihm den provisorischen Ausweis, mit welchem in der Regel drei Probebesuche des Geländes an Wochenenden zu absolvieren sind.
- Nach Absolvierung der Probebesuche entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als provisorisches Mitglied.
- Will ein Mitglied eines anderen schweizerischen Naturisten-Vereins zu NASPO übertreten, kann der Vorstand beim bisherigen Verein Auskünfte über den Bewerber einholen. Diese müssen sich auf das Vereinsleben beschränken. Die Probebesuche entfallen.
- Bis Ende Oktober können der Vorstand und der Interessent jederzeit von der provisorischen Aufnahme zurücktreten.
- An der nächsten Generalversammlung wird über die definitive Aufnahme entschieden.
- Die Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand ist endgültig, sie braucht nicht begründet zu werden.

Artikel 3

Beiträge Bewerber, die vor dem 30. April provisorisch aufgenommen werden, zahlen den ganzen Jahresbeitrag. Wer nach dem 1. Mai aufgenommen wird, zahlt für die Zeit bis 31. Oktober pro Monat einen sechstel des Jahresbeitrages. Für die Zeit nach dem 31. Oktober wird kein Beitrag geschuldet.

Artikel 4

Arbeitspflicht Im Aufnahmejahr besteht keine Arbeitspflicht.

Artikel 5

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 7. Juni 2009 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Fassungen.

8610 Uster, 7. Juni 2009

VEREIN NATUR UND SPORT ZÜRICH

Der Präsident

Rolf Soltermann

Die Aktuarin

Silvia Huber